



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. a Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

14262 /AB

25. Juni 2013

zu 14548 /J

MAG. a JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0419-III/3/2013

Wien, am 4. Mai 2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 25. April 2013 unter der Zahl 14548/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „§ 42b Waffengesetz und andere Torheiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Gemäß § 42 b Abs. 3 WaffG obliegt die Ermächtigung Schusswaffen, Läufe und Verschlüsse, die jeweils Kriegsmaterial sind, als deaktiviert zu kennzeichnen, dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Die Beantwortung dieser Frage fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.